

Satzung der Stadt Dülmen
über die Erhebung von Gebühren für den Unterhaltungsaufwand
für Gewässer zweiter Ordnung - Gewässergebührensatzung -
vom 02.12.1980 ^{*)}

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV NW S. 594 / SGV NW 2023), der §§ 2 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712 / SGV NW 610) in der z. Z. geltenden Fassung und des § 92 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG) vom 04.07.1979 (GV NW S. 488 / SGV NW 77) in der z. Z. geltenden Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen in der Sitzung am 20.11.1980 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Unterhaltungspflicht

In der Stadt Dülmen wird die Pflicht zur Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung durch Wasser- und Bodenverbände (Unterhaltungsverbände) erfüllt.

§ 2
Umlage des Unterhaltungsaufwandes

(1) Die Wasser- und Bodenverbände legen den ihnen aus der Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung entstehenden Aufwand, soweit dieser nicht durch Anteile der Erschwerer bzw. sonstige Einnahmen gedeckt ist, auf die beteiligten Gemeinden um.

(2) Der von der Stadt Dülmen danach zu zahlende Unterhaltungsaufwand wird durch Gebühr den Eigentümern von Grundstücken im seitlichen Einzugsgebiet von Gewässern zweiter Ordnung gem. § 7 KAG auferlegt (Gewässergebühr).

§ 3
Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig sind diejenigen, die am 1. Januar des Jahres, für das die Gebühr erhoben wird, Eigentümer des in der Stadt Dülmen gelegenen Grundstücks sind. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte.

(2) Der Wechsel in der Person des Gebührenpflichtigen ist dem Stadtdirektor anzuzeigen. Zeigt der bisherige oder der neue Gebührenpflichtige die Rechtsänderung nicht an, haften beide als Gesamtschuldner bis zum Ende des Monats, in dem der Stadt die Rechtsänderung bekannt wird.

(3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Stadt Dülmen das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

^{*)} in der Fassung der I. Änderungssatzung vom 19.12.1997; rückwirkend in Kraft ab 01.01.1997

§ 4
Gebührenmaßstab

(1) Der Aufwand gemäß § 2 wird auf die Gebührenpflichtigen des jeweiligen Unterhaltungsverbandes umgelegt. Gebührenmaßstab ist die Größe der Grundstücksfläche.

(2) Grundstücke, die innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile liegen, werden gem. § 92 Abs. 1 letzter Satz LWG mit ihrer um 100 % erhöhten Fläche in Ansatz gebracht; Waldflächen mit einer Größe von mehr als 0,3 ha werden mit 50 % ihrer Fläche in Ansatz gebracht.

(3) Die Gebiete der Unterhaltungsverbände ergeben sich aus ihren jeweils gültigen Satzungen.

§ 5
Gebührenhöhe

Die Gebührenhöhe wird jährlich durch besondere Satzung festgesetzt.

§ 6
Fälligkeit

Die Gebühr ist einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig. Die Heranziehung kann mit Bescheid über Grundsteuern und andere Gemeindeabgaben verbunden werden. Die Fälligkeit der Gebühr richtet sich dann nach der Fälligkeit der Steuern und Abgaben.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 1980 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Dülmen über die Umlegung des Unterhaltungsaufwandes für natürlich fließende Gewässer zweiter und dritter Ordnung vom 17.12.1975 in der Fassung der II. Änderung vom 13.09.1978 außer Kraft.